KANTON
LUZERN

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 22. Juni 2026
Kantonsratspräsidentin Widmer Reichlin Gisela

B 90 Teilrevision Prämienverbilligungsgesetz 2027; Entwurf Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung / Gesundheits- und Sozialdepartement

1. Beratung

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsidentin Pia Engler.

Pia Engler: Die Information zur Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung hat in der GASK am 27. April 2026 und die 1. Beratung am 28. Mai 2026 stattgefunden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. September 2025 das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative der SP «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien» beschlossen. Er hat damit die Rahmenbedingungen für die Prämienverbilligung angepasst. Dies erfordert eine Anpassung des Prämienverbilligungsgesetzes, und daraus erfolgen Konsequenzen für Bund und Kantone. Neu müssen sowohl der Bund als auch die Kantone ihre Beiträge an die Prämienverbilligung erhöhen, wenn die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) steigen. Zudem muss jeder Kanton festlegen, welchen Anteil am Einkommen der Versicherten die Prämie höchstens ausmachen darf. Die Bundesgesetzgebung legt künftig den Betrag fest, den ein Kanton pro Jahr mindestens für die Prämienverbilligung ausrichten muss. Gesetzlich definiert ist, dass der Mindestanteil zwischen 3,5 und 7,5 Prozent der kantonalen Kosten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP-Kosten) beträgt. Je höher die Prämienbelastung der einkommensschwächsten 40 Prozent der Haushalte eines Kantons ist, desto höher fällt der Beitrag des Kantons aus und je näher liegt der Mindestanteil bei 7,5 Prozent. Mit der Gesetzesrevision will der Kanton Luzern gleichzeitig die Ungleichbehandlung von Eltern aufgrund des Zivilstands beheben. Es soll auch die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass der Anspruch auf Prämienverbilligung für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt gemeinsam berechnet werden kann. Zudem sollen weitere Anpassungen bei den Anspruchsvoraussetzungen und der Bemessung der Prämienverbilligung vorgenommen werden. So sieht der Gesetzesentwurf vor, dass ein Gesuch, das aufgrund der fehlenden Steuererklärung abgelehnt worden war, neu beurteilt werden kann, wenn für das Anspruchsjahr nachträglich eine Steuererklärung eingereicht wird. Weiter sollen punktuelle Anpassungen zur Harmonisierung mit den geltenden sozialhilferechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden. Die Gesetzesrevision wird erstmals im Jahr 2028 finanzwirksam. Es ist mit rund 30 Millionen Franken Mehrausgaben zu rechnen. Aufgrund der möglichen Neubeurteilung des Anspruchs bei Nachreichung einer fehlenden Steuererklärung ist ab 2028 mit einem weiteren Mehraufwand von jährlich rund 3 Millionen Franken zu rechnen. Umgekehrt bedeutet die Behebung der Ungleichbehandlung von Eltern wegen des Zivilstands Einsparungen von ungefähr 2,5 Millionen Franken. Diese Beträge verteilen sich hälftig auf den Kanton und die Gemeinden. Auf die Beratung wurde einstimmig eingetreten und es fand eine intensive Beratung statt, die ich anhand der Anträge aufzeigen möchte. Ein Antrag, die Anspruchsberechtigung an das Arbeitspensum zu knüpfen, wurde mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Befürworterinnen und Befürworter möchten verhindern, dass freiwillige Teilzeit als Lifestyle über die individuelle

Prämienverbilligung (IPV) mitfinanziert wird, doch die Regierung hielt fest, dass eine solche Regelung rechtlich unzulässig wäre, weil die IPV an die Steuerkraft und nicht an das Pensum anknüpft. Die Gegnerinnen und Gegner betonten zudem die vielfältigen Gründe für Teilzeitarbeit, den hohen administrativen Aufwand einer Unterscheidung von berechtigter und nicht berechtigter Teilzeitarbeit und bezweifelten, dass jemand sein Pensum reduziert, um IPV zu erhalten. Moniert wurde von einer Minderheit, dass für die Erreichung der Gleichbehandlung von Verheirateten und Konkubinatspaaren nun eine Schlechterstellung von Konkubinatspaaren erfolgt und die Konkubinatspaare zukünftig dem System von Verheirateten angeglichen wird. Ein Antrag, dies zu ändern und zur Gleichstellung auf die bessere der beiden Varianten abzustützen, fand keine Unterstützung und wurde mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Der Antrag, ein klares für alle verständliches Sozialziel festzulegen, so wie vom Bund gefordert, wurde mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Der Bund fordert von den Kantonen bezüglich der IPV, dass sie festlegen, welchen maximalen Anteil der obligatorischen Krankenversicherung am verfügbaren Einkommen der Versicherten ausmachen darf. Dieser festgelegte Maximalanteil wird als Sozialziel bezeichnet. Der Antragssteller sieht mit der Festschreibung von heute 14,5 Prozent lediglich den Status quo abgebildet und nur die Minimalvorgabe erfüllt, was kein Sozialziel sei. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass das Sozialziel nicht nochmals explizit erwähnt werden müsse. Die Mindestvorgaben des Bundes wurden übernommen und sie fanden in der Vernehmlassung eine breite Zustimmung. Ein Antrag, die IPV für Kinder bis zum 18. Lebensjahr mit einer vollen IPV anstelle der heutigen 80 Prozent auszuschütten, wurde ebenfalls mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Die Regierung stellte in Aussicht, eine entsprechende Entlastungsmöglichkeit im Rahmen des Wirkungsberichtes Existenzsicherung 2027 zu prüfen. Eine intensivere Diskussion setzten zwei gleichlautende Anträge ab, die Ausschüttung der IPV nicht an die Einreichung der Steuererklärung zu knüpfen, so wie es heute vorgesehen ist. Die Antragstellenden erklärten, dass die ursprüngliche Regelung aus der Vernehmlassung unterstützt wurde, da sie eine Harmonisierung mit anderen Sozialleistungen, zum Beispiel Sozialhilfe, Kinderbetreuung, Stipendien, schafft und den Bezug von IPV erleichtert. Der aktuelle Vorschlag der Regierung, eine Steuererklärung nur innerhalb von drei Jahren nachreichen zu können, wird als nicht ausreichend kritisiert. Stattdessen soll zur ursprünglichen Version von keiner Anknüpfung an die Steuererklärung zurückgekehrt werden. Dieser Antrag wurde mit 7 zu 5 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag auf ein automatisiertes Verfahren auf Grund der Steuerdaten ohne Antragsstellung wurde ebenfalls mit 7 zu 5 Stimmen abgelehnt. Es wurde angeführt, dass diese Forderung diesem Rat schon früher gestellt und von ihm klar abgelehnt wurde. Ein Antrag der je hälftigen Aufteilung der IPV nach Abzug der Ausschüttung des Bundes auf Gemeinden und Kanton – also auch für Sozialhilfebeziehende, die heute vollumfänglich über die jeweilige Wohnsitzgemeinde laufen – wurde mit 7 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage, so wie sie aus der Beratung hervorging, angenommen. Auf die einzelnen Anträge gehe ich in der anschliessenden Detailberatung ein.

Für die Mitte-Fraktion spricht Carlo Piani.

Carlo Piani: Die Mitte-Fraktion tritt auf Vorlage ein und unterstützt sie grundsätzlich. Die steigenden Krankenkassenprämien belasten viele Menschen im Kanton Luzern zunehmend. Besonders Familien und Haushalte mit tiefen und mittleren Einkommen spüren diese Entwicklung deutlich. Es ist deshalb richtig und wichtig, dass der Kanton die bundesrechtlichen Vorgaben zur Prämienverbilligung umsetzt und die Unterstützung dort verbessert, wo sie notwendig ist. Die vorliegende Teilrevision schafft aus unserer Sicht einen ausgewogenen Ausgleich zwischen sozialpolitischer Verantwortung und finanzpolitischer Tragbarkeit. Sie korrigiert bestehende Unklarheiten und trägt dazu bei, das System verständlicher und gerechter auszugestalten. Positiv beurteilen wir insbesondere die vorgesehene Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Eltern mit gemeinsamen Kindern. Familien mit vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen sollen unabhängig vom Zivilstand gleich behandelt werden. Das ist sachgerecht und nachvollziehbar. Ebenfalls begrüssen wir die Lösung bei der Steuererklärung. Für die Mitte-

Fraktion bleibt klar: Das Einreichen einer Steuererklärung ist eine Bürgerpflicht und eine wichtige Grundlage für eine korrekte Berechnung der Prämienverbilligung. Gleichzeitig sollen Personen ihren materiellen Anspruch nicht allein wegen eines formalen Versäumnisses dauerhaft verlieren. Die vorgeschlagene Regelung verbindet Eigenverantwortung mit Augenmass. Die Mitte-Fraktion nimmt zur Kenntnis, dass die Revision zu zusätzlichen Kosten führen wird. Diese stehen im Zusammenhang mit den bundesrechtlichen Vorgaben und der allgemeinen Kostenentwicklung im Gesundheitswesen. Umso wichtiger bleibt es, neben der Entlastung der Haushalte auch die Ursachen des Kostenwachstums konsequent anzugehen. Zu den eingereichten Anträgen: Wir anerkennen, dass verschiedene Vorstösse nachvollziehbare Anliegen aufnehmen – sei es die stärkere Entlastung von Familien und des Mittelstandes, die Vermeidung von Fehlanreizen oder die Reduktion der Nichtbezugsquote. Für uns stellt sich jedoch jeweils die gleiche Frage: Ist die vorgeschlagene Lösung zielgerichtet, praktikabel und finanzierbar? Wir sind der Auffassung, dass die Vorlage insgesamt einen ausgewogenen Kompromiss darstellt. Ausweitungen oder Systemwechsel, die diesen Ausgleich verlassen, werden wir deshalb konsequent kritisch beurteilen. Insgesamt erachten wir die Vorlage als sachgerecht, ausgewogen und sozialpolitisch verantwortbar. Sie unterstützt gezielte Entlastungen, ohne die finanziellen Möglichkeiten von Kanton und Gemeinden aus den Augen zu verlieren. Wir treten auf die Vorlage ein und stimmen ihr zu.

Für die SVP-Fraktion spricht Jasmin Ursprung.

Jasmin Ursprung: Mit der Annahme der Prämienentlastungsinitiative müssen die Kantone ihre Gesetzgebung anpassen. Die vorliegende Revision erfolgt deshalb in wesentlichen Teilen aufgrund eines bundesrechtlichen Auftrags. Diesen Umstand gilt es anzuerkennen. Positiv hervorzuheben ist, dass die gemeinsame Berechnung von Konkubinatspartnern berücksichtigt wird. Ebenso ist es richtig, dass für den Bezug der IPV weiterhin eine Steuererklärung eingereicht werden muss. Damit wird sichergestellt, dass Leistungen auf einer nachvollziehbaren und überprüfbaren Grundlage ausgerichtet werden. Für uns ist entscheidend, dass der Kanton die bundesrechtlichen Vorgaben umsetzt, jedoch nicht darüber hinausgeht. Die Anpassung hat sich auf das vom Bund geforderte Minimum zu beschränken. Zusätzliche Ausweitungen lehnen wir ab. Angesichts der stetig steigenden Gesundheitskosten und der bereits hohen Belastung der öffentlichen Haushalte ist bei neuen Ausgaben Zurückhaltung angezeigt. Die IPV erfüllt eine wichtige soziale Aufgabe. Sie unterstützt Menschen und Familien mit tiefen Einkommen und hilft mit, die finanzielle Belastung durch die Krankenkassenprämien tragbar zu halten. Gleichzeitig ist die IPV über die Jahre zu einem immer grösseren Ausgabenposten geworden. Deshalb ist es wichtig, dass sie gezielt eingesetzt wird und sich auf jene Personen konzentriert, die tatsächlich auf Unterstützung angewiesen sind. Besonders wichtig ist uns, dass die Arbeitsanreize erhalten bleiben. Die IPV soll Menschen unterstützen, die auf diese Unterstützung angewiesen sind. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass eine freiwillige Reduktion der Erwerbstätigkeit durch zusätzliche staatliche Leistungen begünstigt wird. Unser Anliegen richtet sich dabei ausdrücklich nicht gegen Familien oder gegen das traditionelle Familienmodell. Wer sich entscheidet, dass ein Elternteil zugunsten der Kinderbetreuung oder der Familienarbeit das Arbeitspensum reduziert, erbringt damit einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft. Solche Entscheidungen sind zu respektieren. Zudem werden bei Familienhaushalten die wirtschaftlichen Verhältnisse des gesamten Haushalts berücksichtigt. Besteht aufgrund des gemeinsamen Einkommens ein Anspruch auf Prämienverbilligung, bleibt dieser bestehen. Besteht kein Anspruch, entsteht auch keiner durch die Wahl eines bestimmten Familienmodells. Das traditionelle Familienmodell wird durch unser Anliegen deshalb nicht benachteiligt. Wir wollen weder Familien noch Betreuungstätigkeiten bestrafen. Wir wollen vielmehr verhindern, dass Personen ihre Erwerbstätigkeit freiwillig reduzieren, obwohl eine höhere Erwerbstätigkeit möglich und zumutbar wäre, und sie dadurch erst Anspruch auf zusätzliche staatliche Leistungen erhalten. Die Unterstützung soll dort ankommen, wo echte Bedürftigkeit besteht, und nicht dort, wo vermeidbare Fehlanreize geschaffen werden. Wichtig ist hierbei auch der Grundsatz «Arbeit muss sich lohnen». Selbstverständlich sind Härtefälle zu berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise Alleinerziehende, Personen in

Ausbildung oder Menschen in besonderen Lebenssituationen. Die langfristige Antwort auf die steigenden Krankenkassenprämien kann ohnehin nicht in immer höheren Verbilligungen liegen. Wer ständig mehr Prämienverbilligungen ausrichten muss, bekämpft die Folgen, nicht die Ursachen. Entscheidend ist, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen endlich wirksam zu bremsen. Nur so können Prämienzahlende und Steuerzahlende nachhaltig entlastet werden. Wir treten auf die Vorlage ein.

Jacqueline Theiler: Die FDP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein. Die Teilrevision ist aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben notwendig. Diese Anpassung ist deshalb umzusetzen. Positiv beurteilen wir zudem die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern. Ebenso halten wir daran fest, dass die Einreichung einer Steuererklärung eine grundlegende Bürgerpflicht bleibt. Dass der Regierungsrat nach der Vernehmlassung auf die vollständige Abschaffung dieser Voraussetzung verzichtet hat, begrüssen wir ausdrücklich. Für die FDP-Fraktion ist zentral, dass die IPV zielgerichtet bleibt und keine zusätzlichen Fehlanreize schafft. Die IPV darf nicht zu einem System werden, das freiwillig reduzierte Erwerbstätigkeit indirekt mitfinanziert. Den entsprechenden Antrag werden wir unterstützen. Die FDP anerkennt den sozialpolitischen Auftrag der IPV. Gleichzeitig führt die Vorlage zu erheblichen Mehrkosten. Bereits ab 2028 wird mit Mehrausgaben von rund 30 Millionen Franken gerechnet. Die FDP-Fraktion wird sich in der Detailberatung dafür einsetzen, dass die IPV gezielt bleibt, Fehlanreize reduziert werden und die Kostenentwicklung kontrollierbar bleibt. Angesetzt werden muss bei den Gesundheitskosten, wie das beispielsweise im Planungsbericht Gesundheitsversorgung vorgesehen ist.

Für die SP-Fraktion spricht Simon Roth.

Simon Roth: Die SP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein. Die Vorlage ist die kantonale Umsetzung des direkten Gegenvorschlags zur Prämienentlastungsinitiative der SP. Über diese Initiative haben wir vor ziemlich genau zwei Jahren abgestimmt. Um zu verstehen, worüber wir heute diskutieren, lohnt es sich, etwas weiter als nur zwei Jahre zurückzuschauen. 1996 wurde die OKP eingeführt. Statt einer solidarischen Finanzierung beruht die Krankenversicherung in der Schweiz auf einer neoliberalen Marktlogik. Die Logik hat im Gesundheitswesen aber nicht Effizienz und Kostenkontrolle, sondern einen Pseudowettbewerb mit Prämienexplosion gebracht. Während die Nominallöhne seit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung um etwa 30 Prozent gestiegen sind, sind die Krankenkassenprämien im gleichen Zeitraum um etwa 150 Prozent gestiegen. Während die Menschen vor 30 Jahren noch etwa 8 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien aufwenden mussten, sind es heute 14 Prozent. Das ist ein massiver Kaufkraftverlust für den Mittelstand. Wie hat der Kanton Luzern auf diese Entwicklung reagiert? Statt die Prämienverbilligung dieser Entwicklung anzupassen, hat die bürgerliche Mehrheit im Regierungs- und Kantonsrat 2017 die Mittel gekürzt, die für die IPV zur Verfügung gestellt werden. Die SP musste bis vor Bundesgericht gehen, um dieser so asozialen wie widerrechtlichen Politik einen Riegel zu schieben. Immerhin will sich der Regierungsrat und ich hoffe, dieses Mal auch der Kantonsrat innerhalb der rechtlichen Leitplanken bewegen. Aber auch jetzt gibt sich der Regierungsrat mit einer Minimalumsetzung der Bundesvorgaben zufrieden. Das zeigt sich bei der Umsetzung des Sozialziels. Der Bund verpflichtet jeden Kanton, ein Sozialziel festzulegen. Dieser Begriff kommt in der gesamten Botschaft gerade einmal und hier auch nur als Klammerbemerkung vor. Mit diesem Sozialziel wird festgelegt, was den höchsten Anteil am Einkommen ausmachen darf. Anstatt hier aber eine Verbesserung anzustreben, will der Regierungsrat einfach den heutigen Stand als Ziel festlegen und damit gesetzlich bestätigen. Für die SP-Fraktion ist der heutige Stand aber völlig unbefriedigend. Deshalb werden wir in der Detailberatung einen Antrag zur Stärkung der Kaufkraft der Luzerner Bevölkerung stellen. Der Regierungsrat will mit der Teilrevision auch die sogenannte Heiratsstrafe abschaffen. Verheiratete Paare sollen gegenüber Konkubinatspaaren nicht mehr schlechtergestellt werden. Dieser Ansatz wäre grundsätzlich löblich und wurde vom Kantonsrat auch verlangt. Aber statt die Strafe abzuschaffen, will der Regierungsrat sie einfach auf zusätzliche

Bevölkerungsgruppen ausdehnen. Konkret sollen Konkubinatspaare mit Kindern gegenüber der heutigen Situation schlechtergestellt werden. Das ist für die SP-Fraktion unhaltbar, und wir werden uns entschieden dagegen wehren. Für uns ist schwer nachvollziehbar, dass die Steuererklärung jetzt doch eine Voraussetzung für die IPV bleiben soll. Das ist in der Konsequenz völlig unverhältnismässig und wird bei anderen Sozialleistungen auch nicht so gehandhabt. Auch dagegen wehren wir uns und haben einen entsprechenden Antrag gestellt. Ich werde in der Detailberatung nochmals auf diesen Punkt zurückkommen.

Für die Grüne Fraktion spricht Hannes Koch.

Hannes Koch: Die Grüne Fraktion tritt auf die Vorlage zur Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes ein. Die Revision ist notwendig. Der Bund hat mit dem Gegenvorschlag zur Prämienentlastungsinitiative die Kantone verpflichtet, die Prämienverbilligung neu auszugestalten. Damit wird anerkannt, was viele Menschen seit Jahren spüren: Die Krankenkassenprämien belasten immer mehr Haushalte und entwickeln sich für einen wachsenden Teil der Bevölkerung zu einem finanziellen Risiko. Die Gesundheitsversorgung muss jedoch für alle zugänglich bleiben. Niemand soll wegen steigender Prämien in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder auf notwendige medizinische Leistungen verzichten müssen. Solange wir in der Schweiz ein System mit Kopfprämien haben, braucht es eine wirksame und sozial gerechte Prämienverbilligung. Sie ist kein Luxus, sondern ein zentrales Instrument der sozialen Sicherheit. Die Vorlage setzt die neuen bundesrechtlichen Vorgaben um. Sie orientiert sich dabei bewusst am Minimum dessen, was der Bund verlangt. Genau hier liegt aus unserer Sicht die Schwäche der Vorlage. Die Regierung nutzt die Revision nicht, um die Prämienbelastung der Bevölkerung spürbar zu reduzieren, sondern beschränkt sich weitgehend auf die Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen. Dabei zeigen die Zahlen in der Botschaft deutlich, dass die Prämienbelastung der einkommensschwächsten 40 Prozent der Bevölkerung im Kanton Luzern im Jahr 2024 durchschnittlich noch immer rund 14,5 Prozent ihres Einkommens betrug. Das ist für viele Haushalte eine enorme Belastung. Positiv beurteilen wir die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Eltern aufgrund ihres Zivilstands. Es ist richtig, dass Familien mit Kindern unabhängig davon gleich behandelt werden, ob ihre Eltern verheiratet sind oder nicht. Bedauerlich ist jedoch der gewählte Weg. Die Gleichbehandlung wird durch eine Verschlechterung für Konkubinatspaare erreicht und nicht durch eine Verbesserung für Ehepaare. Aus Sicht der Grünen Fraktion wäre Letzteres der sozialpolitisch richtige Ansatz gewesen. Ebenfalls begrüssen wir die Anpassungen bei Personen, die ihre Steuererklärung verspätet einreichen. Wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat, soll diesen nicht dauerhaft verlieren, nur weil eine Steuererklärung zunächst fehlte. Damit wird eine unnötige Hürde abgebaut und der Zugang zu einer wichtigen Sozialleistung verbessert. Kritisch sehen wir hingegen die Regelung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung. Das Bundesrecht verlangt eine Verbilligung von mindestens 80 Prozent für Kinder. Wir sind der Auffassung, dass Kinderprämien vollständig übernommen werden sollten. Familien tragen bereits einen grossen Teil der gesellschaftlichen Verantwortung. Sie dürfen nicht zusätzlich über die Krankenkassenprämien belastet werden. Deshalb unterstützen wir entsprechende Anträge zur Verbesserung dieser Bestimmung. Die Vorlage geht in einzelnen Punkten in die richtige Richtung. Sie beseitigt gewisse Ungleichheiten und setzt notwendige bundesrechtliche Vorgaben um. Sie bleibt aber hinter den Möglichkeiten zurück, die Prämienlast für Familien, Alleinerziehende sowie Menschen mit tiefen und mittleren Einkommen wirksam zu senken. Wir treten auf die Vorlage ein und unterstützen diejenigen Anträge, welche die soziale Wirkung der Prämienverbilligung stärken.

Für die GLP-Fraktion spricht Tobias Lang.

Tobias Lang: Wir spüren es jeden Monat auf dem Konto: Die Krankenkassenprämien sind in den letzten Jahren stark gestiegen und machen einen zunehmenden Anteil am Budget aus. Wir haben es Ende Mai in den Medien gelesen: Wenn die Krankenkassenprämien weiter im Gleichschritt mit den Gesundheitskosten steigen, müssen wir auch 2027 mit 5 Prozent höheren Prämien rechnen. Mit der IPV haben wir ein Instrument in der Hand, um die Bevölkerung von den hohen Prämien zu entlasten. Wie wir dieses Instrument

nutzen, definieren wir im Prämienverbilligungsgesetz. Mit der nun vorgeschlagenen Anpassung reagieren wir auf den Volkswillen und setzen den Gegenvorschlag zur Prämienentlastungsinitiative um. Seitens GLP treten wir auf die Vorlage ein. Aus unserer Sicht ist der Vorschlag der Regierung in einem angemessenen Rahmen. Es ist richtig, dass neu die 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten berücksichtigt werden und dass die effektiv ausgerichteten Beiträge entscheidend sind. Mit einer Zahl im Budget ist noch niemandem geholfen. Es zählt, was am Ende auf dem Konto ankommt. Wir unterstützen, dass der Kantonsbeitrag so gesteuert wird, dass künftig der Anteil der Krankenprämien am Einkommen der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten möglichst stabil bleibt. Das erhöht die Planungssicherheit. Ebenfalls sinnvoll finden wir, dass verheiratete Paare und Konkubinatspaare mit Kindern gleichgestellt werden. Personen sollen unabhängig von ihrem Zivilstand den gleichen Anspruch auf Unterstützung haben. Es ist richtig, dass wir dabei auf die Regelung für Verheiratete abstützen. Die heutige Regelung für Konkubinatspaare überzeugt nicht: So ist es aus unserer Sicht nicht sachgerecht, bei gemeinsamen Kindern im gemeinsamen Haushalt zur Bemessung des Anspruchs auf das tiefere Einkommen abzustützen. Trotz der bisher positiven Würdigung müssen wir auch Kritik üben. Aus unserer Sicht verpasst die Regierung mit ihrem Vorschlag eine wichtige Chance, nämlich unnötige Hürden für die Anspruchsberechtigten abzubauen. Wir sind der Meinung, dass das System weiter vereinfacht werden muss. Ich werde bei unseren beiden Anträgen bezüglich Streichung der Steuererklärung als Anspruchsvoraussetzung und automatisierter Prüfung vertieft darauf eingehen.

Sabine Heselhaus: Die Prävention, also die Ursachenbekämpfung des Anstiegs der Kosten, ist das Wichtigste. Ich weise diesbezüglich auf die nationale Strategie zur Prävention nicht übertragbarer Erkrankungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) hin. Diese sogenannten nicht übertragbaren Erkrankungen verursachen zusammen mehr als 66 Milliarden Franken der Gesundheitskosten, was einen Anteil von etwa 72 Prozent ausmacht.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektorin Michaela Tschuor.

Michaela Tschuor: Wie wir bereits gehört haben, unterbreitet Ihnen der Regierungsrat mit der vorliegenden Botschaft die Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes. Der Hauptgrund dieser Revision liegt auf Bundesebene. Seit dem 1. Januar 2026 gelten auf Bundesebene die Vorgaben zur IPV. Diese müssen die Kantone innerhalb der Übergangsfrist in ihr kantonales Recht überführen. Das machen wir mit dieser Gesetzesvorlage. Gleichzeitig nutzen wir die Gelegenheit, um in dieser Vorlage Anpassungen vorzunehmen, die vielleicht die Anreizsysteme bisher nicht voll und ganz erfüllt haben. Das Ziel bleibt dabei unverändert: Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen auch in Zukunft Zugang zu einem angemessenen Krankenversicherungsschutz haben und das zu tragbaren Bedingungen. Wie gesagt, beschränkt sich die Revision nicht nur auf die Umsetzung der Bundesvorgaben. Wir haben auch weitere Bestandteile der Gesetzesrevision angeschaut, unter anderem die Beseitigung der Ungleichbehandlung von Eltern aufgrund ihres Zivilstands. Künftig sollen verheiratete Eltern und Eltern in einem Konkubinat mit gemeinsamen Kindern gleichbehandelt werden. Damit setzen wir eine Forderung um, die in Ihrem Rat bereits diskutiert wurde, unter anderem auch im Wirkungsbericht Existenzsicherung. Des Weiteren schaffen wir eine pragmatische Lösung und unterbreiten Ihnen einen Kompromissvorschlag im Bereich der Frage der Anspruchsvoraussetzung der Steuererklärung für den Anspruch auf IPV. Bevor wir die Vernehmlassung ausgewertet hatten, haben wir Ihnen den Vorschlag unterbreitet, auf das Einreichen der Steuererklärung zu verzichten. Nach der Vernehmlassungsantwort wurde ein breit abgestützter Kompromiss erarbeitet. Diesen sehen Sie heute in der Beratung. Wir sind überzeugt, dass damit ein breit abgestützter Kompromissvorschlag vorliegt, der einerseits den Anliegen aus der Vernehmlassung und andererseits auch den Vorgaben des Bundes entspricht. Der Regierungsrat ist daher überzeugt, dass mit dieser Teilrevision eine ausgewogene, praktikable und auch rechtssichere Lösung vorliegt, die nicht nur den Prämienzahlenden zugutekommt, sondern auch ausgewogen ist in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit. Erlauben Sie mir an dieser Stelle eine Bemerkung: Auch unser Rat ist der Meinung, dass es bei den Gesundheitskosten

primär Massnahmen braucht, um sie zu senken. Hierzu gibt es den Planungsbericht Gesundheit und entsprechende Präventions- und Früherkennungsmassnahmen. Mit diesen Massnahmen können wir die Gesundheitskosten dämpfen. Die Prämienverbilligung allein ist nur eine Symptombekämpfung, greift aber nicht in die Ursachen der immer steigenden Gesundheitskosten ein. Ich nehme im Rahmen der Detailberatung zu den einzelnen Fragen und Anträgen Stellung. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Antrag Simon Roth zu § 5 Absatz 2: Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Eine Teilzahlung darf in keinem Fall die anrechenbare Prämie der berechtigten Person übersteigen.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsidentin Pia Engler.

Pia Engler: Dieser Antrag lag der GASK nicht vor, daher kann ich keine Empfehlung abgeben.

Simon Roth: Wir verlangen, einen Teilsatz aus dem Antrag des Regierungsrates zu streichen. Mit dem angepassten § 5 Absatz 2 will der Regierungsrat Konkubinatspaare verheirateten Paaren gleichstellen. Dieses Anliegen begrüssen wir grundsätzlich, lehnen aber den entsprechenden Vorschlag des Regierungsrates ab. Statt die Situation der verheirateten Paare zu verbessern, werden Konkubinatspaare mit Kindern schlechtergestellt. Als ob es verheirateten Paaren besser gehen würde. Mit unserem Antrag wollen wir die Schlechterstellung von Konkubinatspaaren in einem ersten Schritt verhindern. In einem zweiten Schritt sollen unmittelbar nach der Einführung der Individualbesteuerung verheiratete Paare den Konkubinatspaaren gleichgestellt werden. Davon profitieren verheiratete Paare tatsächlich, ohne den Konkubinatspaaren zu schaden. Statt wie der Regierungsrat eine strukturelle Ungerechtigkeit auszudehnen, sollen die Ungerechtigkeiten möglichst rasch beseitigt werden. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Hannes Koch: Wie im Eintreten erwähnt, sind wir dagegen, dass die Konkubinatspaare schlechtergestellt werden, um eine Angleichung zu erzielen. Deshalb unterstützen wir den Antrag der SP. Das ist der richtige Weg.

Tobias Lang: Die GLP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Aktuell sind Konkubinatspaare bessergestellt, weil der Elternteil mit dem geringeren Einkommen die IPV geltend machen kann. Der Lohn des zweiten Elternteils wird nicht berücksichtigt, egal wie hoch er ist. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden verheiratete Paare und Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern im gleichen Haushalt gleichbehandelt. Das ist richtig und fair.

Jacqueline Theiler: Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Die heutige Ungleichbehandlung ist sachlich schwierig zu begründen. Es handelt sich um eine reine Bevorteilung von Konkubinatspaaren. Deshalb ist es korrekt, eine Korrektur vorzunehmen.

Carlo Piani: Das Anliegen der Gleichbehandlung ist nachvollziehbar, die Unterschiede ergeben sich jedoch in erster Linie aus dem heutigen Steuerrecht und der gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren. Solange das System gilt, erscheint es uns sachgerecht, den Anspruch auf die IPV auf der Grundlage des gemeinsamen Einkommens zu berechnen und punktuelle Korrekturen innerhalb der Prämienverbilligung zu machen. Das würde Abgrenzungstragen schaffen und das bestehende System komplizierter machen. Sollte die Individualbesteuerung eingeführt werden, wird diese Frage ohnehin neu zu beurteilen sein. Wir erachten es deshalb als angezeigt, im Rahmen dieser Vorlage eine isolierte Anpassung vorzunehmen. Wir lehnen den Antrag ab.

Jasmin Ursprung: Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag ab. Es geht hier nicht um die Schaffung neuer Ungleichheiten, sondern um die konsequente Umsetzung einer längst bestehenden und nun im Gesetz vorgesehenen Gleichbehandlung. Konkubinatspaare und verheiratete Paare leben in vergleichbaren wirtschaftlichen Verhältnissen, weshalb eine einheitliche Besteuerung sachgerecht ist. Gerade um systematische Ungleichbehandlungen zu vermeiden und für eine steuerlich konsistente Ausgestaltung ist es richtig, die Einkommen

auch bei Konkubinatspartnern gemeinsam zu betrachten. Eine Abweichung davon würde die geplante Harmonisierung wieder durchbrechen und erneut Inkohärenzen im System schaffen.

Marcel Budmiger: Mitunter war es auch die SP, die eine Abschaffung der Heiratsstrafe gefordert hat. Was nun aber die Regierung vorlegt, ist eine Ausdehnung der Heiratsstrafe. Statt dass verheiratete Paare bessergestellt werden – so habe ich es auch immer von der Mitte verstanden, wenn sie von der Abschaffung der Heiratsstrafe sprach –, sollen jetzt einfach alle anderen schlechtergestellt werden. Das kann ja nicht sein. Wenn Sie an anderen Orten ebenfalls von der Abschaffung der Heiratsstrafe sprechen, müssen wir uns zweimal überlegen, ob wir dieses berechtigte Anliegen unterstützen. Wenn Sie nur eine Verschlechterung für die anderen meinen, sind wir uns nicht mehr einig. Bisher waren wir es. Auch mit der FDP waren wir in Bezug auf die Individualbesteuerung einig. Aber wie wollen Sie argumentieren, dass Sie die Gleichbehandlung von Konkubinatspaaren und von verheirateten Paaren wollen, wenn die Gleichbehandlung eine Schlechterstellung bedeutet? Das hätten Sie von Beginn weg sagen sollen. Die bürgerliche Seite wehrt sich immer gegen Bürokratie und unnötige Gesetze. Jetzt passen wir ein Gesetz an, um es bei der Einführung der Individualbesteuerung, die bald kommt, wieder ändern zu müssen. Weshalb ändern wir dieses Gesetz also? Es ist eine Ungerechtigkeit, da wir die Heiratsstrafe ausdehnen, statt sie abzuschaffen, und wir müssen bei nächster Gelegenheit eh wieder eine Anpassung vornehmen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektorin Michaela Tschuor.

Michaela Tschuor: Der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Warum? Das geltende Recht stellt aktuell Konkubinatspaare besser. Diese Besserstellung beruht insbesondere darauf, dass bei ihnen der Elternteil mit dem tieferen Einkommen die Prämienverbilligung für die Kinder geltend machen kann. Davon kann umso stärker profitiert werden, je ungleicher die Einkommen innerhalb des Haushaltes verteilt sind. Verheiratete Eltern werden demgegenüber gemeinsam besteuert. Bei ihnen wird das gesamte Haushaltseinkommen berücksichtigt. Sie können deshalb auch bei identischer wirtschaftlicher Situation nicht auswählen, welches Einkommen für die Bemessung der Prämienverbilligung herangezogen wird. Genau hier liegt die Ungleichbehandlung. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass es nicht sachgerecht ist, bei Eltern mit gemeinsamen Kindern im gemeinsamen Haushalt ausschliesslich auf das tiefere Einkommen abzustellen, unabhängig davon, wie hoch das Einkommen des anderen Elternteils ist. Deshalb schlagen wir vor, künftig einen Gesamtanspruch auf die Prämienverbilligung zu berechnen. Damit werden Familien mit gemeinsamen Kindern unabhängig vom Zivilstand auch gleich behandelt. Es geht also nicht darum, jemanden besser oder schlechter zu stellen. Es geht vielmehr darum, eine bestehende Besserstellung einzelner Konstellationen zu korrigieren und dadurch eine Gleichbehandlung herbeizuführen. Die im Antrag verlangte Lösung ist gesetzestechnisch aktuell kaum umsetzbar. Die Berechnung der Prämienverbilligung basiert auf den Steuerdaten und verheiratete Personen werden bekanntlich gemeinsam besteuert und noch nicht getrennt veranlagt. Schliesslich hätte der Antrag auch erhebliche finanzielle Mehrkosten zur Folge. Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen unser Rat, den Antrag abzulehnen.

Simon Roth: Scheinbar liegt ein Missverständnis vor, wenn es heisst, der Antrag sei juristisch schwierig umzusetzen. Wir sprechen von der heute gültigen Regelung.

Der Rat lehnt den Antrag mit 80 zu 23 Stimmen ab.

Antrag Jasmin Ursprung zu § 5 Abs. 2bis (neu): Die Anspruchsberechtigung soll an das Arbeitspensum geknüpft werden. Härtefälle müssen in der Verordnung geregelt werden.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsidentin Pia Engler.

Pia Engler: In dieser Form lag der Antrag nicht vor, sondern wurde mit dem zweiten Satz ergänzt.

Jasmin Ursprung: Die Prämienverbilligung soll gezielt dort wirken, wo echte finanzielle Bedürftigkeit besteht. Gleichzeitig müssen Fehlanreize vermieden werden, insbesondere dass eine freiwillige Reduktion der Erwerbstätigkeit zu zusätzlichen staatlichen Leistungen

führt. Wichtig ist: Das Anliegen richtet sich nicht gegen Familien oder das traditionelle Familienmodell. Wer zugunsten der Kinderbetreuung das Arbeitspensum reduziert, trifft eine gesellschaftlich anerkannte Entscheidung. Bei Familienhaushalten werden die wirtschaftlichen Verhältnisse gemeinsam betrachtet, und somit ändert sich nichts an der Anspruchsberechtigung. Härtefälle wie Alleinerziehende, Personen in Ausbildung oder Personen in besonderen Lebenssituationen sind selbstverständlich zu berücksichtigen. Hier geht es rein darum, dass sich Arbeit lohnen muss.

Simon Roth: Dieser Antrag geht davon aus, dass Menschen ihr Arbeitspensum reduzieren, um so in den Genuss der Prämienverbilligung zu kommen. Hier muss man vermutlich von einem Grundlagenirrtum ausgehen. Das System der IPV verläuft gleitend und nicht stufenweise. Das verhindert die Anreize, um unter eine bestimmte Schwelle zu kommen. Wenn man rechnet, was eine solche Pensenreduktion und die damit verbundenen Lohneinbussen bedeuten, zeigt sich, dass nur etwas mehr als 10 Prozent des wegfallenden Lohns durch die zusätzliche IPV aufgefangen wird. Das macht niemand freiwillig, schon gar nicht, wenn man bereits ein tiefes Einkommen hat. Wenn Menschen mit einem tiefen Einkommen – und um diese geht es ja – Teilzeit arbeiten, erfolgt das oft nicht freiwillig. Es gibt Studentinnen und Studenten, die nebst dem Studium begrenzt Zeit zum Arbeiten haben. Viele Serviceangestellte arbeiten auf Abruf und kommen deshalb nicht auf ein 100-Prozent-Pensum. Es gibt Familien, in denen ein Elternteil keiner Lohnarbeit nachgeht, aber umso mehr unbezahlte Arbeit bei der Erziehung der Kinder und im Haushalt leistet und deshalb nicht auf die gemäss Antrag vorgeschlagenen 100 Prozent kommt. Es gibt Menschen, die in der Reinigung arbeiten. Die Reinigung von Büros, Schulen oder Praxen findet meistens ausserhalb der Nutzungszeiten statt, also am frühen Morgen oder am Abend spät nach Büroschluss. Das ergibt für in der Reinigungsbranche arbeitende Menschen naturgemäss kurze Einsätze von 2 bis 3 Stunden an verschiedenen Orten, die sich häufig schlecht zu einem Vollzeitpensum bündeln lassen. Mit diesem Antrag sollen Menschen bestraft werden, die sowieso schon oft in einer prekären Situation leben. Dafür hat die SP-Fraktion absolut kein Verständnis. Die im Antrag genannte Möglichkeit zur Härtefallregelung würde nur eine Bürokratie schaffen, deren Hauptzweck darin besteht, Menschen zu plagen. Das ist aus unserer Sicht keine öffentliche Aufgabe. Abgesehen von all diesen Punkten entspricht der Antrag auch nicht dem Bundesrecht. Art. 65 KVG verlangt die Verbilligung für alle Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Eine Verknüpfung an ein Mindestpensum würde Anspruchsberechtigte ausschliessen, welche das Bundesrecht zwingend einschliesst. Ich hoffe sehr, dass dieser Antrag abgelehnt wird. Bei einer Annahme kann er nicht rechtskonform umgesetzt werden. Der Kanton Luzern würde sich damit in Sachen IPV wieder einmal in eine sehr peinliche Situation bringen. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag entschieden ab.

Carlo Piani: Das Anliegen ist nachvollziehbar, aber Arbeit soll sich lohnen und Fehlanreize sollen vermieden werden. Die IPV bemisst sich aber am massgebenden Einkommen und nicht am Arbeitspensum. Eine Verknüpfung mit der Erwerbsquote wirft rechtliche Fragen auf und wäre in der Umsetzung äusserst anspruchsvoll. Die Lebensrealitäten sind heute vielfältig, sei es aufgrund von Familienarbeit, gesundheitlichen Gründen, Aus- und Weiterbildungen oder Selbständigkeiten und vielem mehr. Für diese Situationen müssten Ausnahmen definiert und überprüft werden. Dieser zusätzliche administrative Aufwand steht aus unserer Sicht in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Die Mitte-Fraktion ist der Auffassung, dass die IPV weiterhin auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit basieren sollte und lehnt den Antrag ab.

Hannes Koch: Der Antrag ist aus zwei Gründen entschieden abzulehnen: Erstens ist er bundesrechtlich nicht zulässig und daher nicht umsetzbar. Zweitens ist er auch in der Praxis nicht umsetzbar, weil keine Einstufung möglich ist. Daher bin ich sehr erstaunt, dass die SVP einen Vorschlag machen, da sie sonst die Administration und Bürokratie tief behalten will. Sie fordert einen Moloch, der schlussendlich auch finanziell keinen Einfluss hat.

Tobias Lang: Wir lehnen den Antrag entschieden ab. Die drei wichtigsten Argumente, welche bereits genannt wurden, kann ich nur wiederholen: Gemäss KVG ist die IPV nicht an Bedingungen wie zum Beispiel die Erwerbsquote geknüpft. Wir bezweifeln daher, dass

diese Formulierung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Zweitens würde eine solche Bedingung zu mehr Bürokratie führen. Aus den heutigen Steuerdaten ist nicht ersichtlich, zu welchem Pensum eine Person erwerbstätig ist. Das müsste zusätzlich erhoben werden. Drittens gibt es verschiedene Beweggründe, Teilzeit zu arbeiten. Sei es aus familiären Verpflichtungen, gesundheitlich bedingt oder um Freiwilligenarbeit leisten zu können. Wollen wir das bestrafen? Nein, das wollen wir nicht. Wir haben gehört, dass die Antragsstellerin das ebenfalls nicht will. Aber wie wollen wir das umsetzen? Wir sehen einfachere Hebel, um die Erwerbsquote zu steigern. Ich denke an Betreuung und Vereinbarkeit und wir bitten Sie, diese Hebel zuerst zu adressieren.

Jacqueline Theiler: Für die FDP-Fraktion ist es zentral, dass die IPV zielgerichtet bleibt und keine zusätzlichen Fehlanreize geschaffen werden. Arbeit soll sich lohnen. Die IPV darf nicht zu einem System werden, das eine freiwillig reduzierte Erwerbstätigkeit indirekt mitfinanziert, so schwierig dies auch zu definieren ist. Das verstärkt erstens das Giesskannenprinzip und schwächt zweitens die Erwerbsanreize. Das wollen wir verhindern. Entsprechend unterstützen wir den Antrag der SVP.

Jasmin Ursprung: Härtefälle müssen mittels Verordnung geregelt werden, wie ich es in meinem Votum bereits ausgeführt habe. Was die Bürokratie angeht: Das Arbeitspensum kann einfach mittels einer kleinen Ergänzung in der Steuererklärung erfasst werden.

Marcel Budmiger: Es erstaunt mich schon, dass die Gegnerinnen und Gegner eines Mindestlohns nun von «Arbeit soll sich lohnen» sprechen. Arbeit soll sich lohnen meint eigentlich, dass es sich für diejenigen lohnen soll, welche die Arbeit leisten, und dass sie mit ihrem Lohn mehr erhalten, als dass sie durch Sozialleistungen, sei es Sozialhilfe oder IPV, erhalten, als wenn sie nicht arbeiten würden. Wenn Sie nun aber auf nationaler Ebene Mindestlöhne schwächen und im Kantonsrat ein Mindestlohnverbot für die Gemeinden fordern, dann lohnt sich Arbeit in vielen Fällen nur noch für die Arbeitgebenden. Es ist Ihr gutes Recht, sich vom Grundsatz zu verabschieden, Arbeit müsse sich lohnen. Dann seien Sie aber bitte ehrlich und sagen es so. Dieser Antrag zielt darauf ab, Personen mit Betreuungspflichten oder die in Ausbildung sind, die IPV zu kürzen. Denn nein, wer eine Lehre macht, ist kein Härtefall. In diesem Gesetzesartikel geht es nur um Härtefälle. Eine alleinerziehende Person ist ebenfalls kein Härtefall, sondern eine gesellschaftliche Realität. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Und bitte hören Sie mit dem Credo auf, Arbeit soll sich lohnen. Das meinen sich nämlich nicht ernst.

Sara Muff: Die IPV ist kein zusätzliches Einkommen, sondern wird anhand der Steuerdaten berechnet und direkt an die Kasse überwiesen. Das Geld landet nicht auf dem Konto der Betroffenen. Die Miete, die Lebensmittel, die Stromrechnung, der Selbstbehalt und die Franchise müssen weiterhin bezahlt werden. Das gilt auch für Gesundheitskosten wie Medikamente. Die anderen Lebenshaltungskosten verschwinden auch nicht einfach. Wer sein Pensum reduziert, erhält vielleicht ein paar Franken mehr IPV, verliert aber vor allem Lohn. Die finanzielle Realität der Menschen, die IPV beziehen, sieht so aus, dass sich Arbeiten weiterhin lohnt, weil es notwendig ist. Es wäre schön, wenn man in unserem Rat die Realität der Bevölkerung berücksichtigen und keine Pauschalbeschuldigungen von sich geben würde.

Martin Wicki: Ich weiss nicht, ob alle den Antrag richtig verstanden haben. Jemand, der eine Lehre macht, ist zu 100 Prozent beschäftigt. Das gilt auch für jemanden, der zu Hause die Kinder betreut. Schlussendlich muss man dafür besorgt sein, den eigenen Lebensunterhalt verdienen zu können. Wenn das nicht möglich ist, wird einem geholfen. Wenn man das aber nicht will, sollte einem vielleicht auch nicht geholfen werden, sondern man sollte den Willen haben, 100 Prozent zu arbeiten.

Simone Brunner: Das Arbeitspensum bezieht sich nach meinem Verständnis immer auf die bezahlte Erwerbsarbeit und nicht auf die unbezahlte Carearbeit. Ich erinnere Sie gerne an den Gegenentwurf der Kita-Initiative. Dieser hat es ermöglicht, dass man das Arbeitspensum infolge der Kita-Infrastrukturen in den Gemeinden erhöhen kann. Die SVP hat diesen Vorschlag dezidiert abgelehnt. Nun reicht die SVP einen Antrag zur Koppelung ans Arbeitspensum ein, um die IPV-Gelder zu kürzen. Das ist eine sehr widersprüchliche Politik. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Sie schwächen damit alle Menschen in diesem

Kanton, die in einem Teilzeitpensum tätig sind, Politik machen – es stellt sich die Frage, ob das ebenfalls ans Arbeitspensum angerechnet wird – und gleichzeitig die Kinder zu Hause grossziehen. Ich bitte Sie, dieses Familienmodell nicht zu schwächen.

Roland Küng: Mit ist es wichtig, aus der Praxis als Unternehmer zu sprechen. Es gibt viele Angestellte, vorwiegend Junge, die ihre Pensen bewusst und aus freien Stücken zugunsten ihrer Freizeitgestaltung senken. Ich finde es nicht richtig, wenn solche Personen von der IPV profitieren, wenn sie sich freiwillig dafür entscheiden. Um diese Personen geht es vorwiegend.

Maria Pilotto: Ich habe mir die gleiche Frage gestellt wie Simone Brunner, wie man die verschiedenen Arbeiten definieren soll, die damit gemeint sind. Schweizweit arbeiten rund 220 000 Personen unfreiwillig in Teilzeitarbeit. Das sind bezogen auf den Kanton Luzern lapidar gerechnet 8500 Menschen. In einer der letzten Sessionen haben wir über eine Anfrage von Nadine Koller-Felder von der FDP zur Förderung von Teilzeitarbeit diskutiert. Nach meinem Verständnis widerspricht dies diametral der Unterstützung des vorliegenden Antrags. Ich bitte die FDP-Fraktion, kongruent zu bleiben und damit aufzuhören, Teilzeitarbeit schlechtzureden. Lehnen Sie daher den Antrag der SVP ab.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektorin Michaela Tschuor.

Michaela Tschuor: Auch unser Rat beantragt Ihnen, den Antrag abzulehnen. Warum sehen wir den Antrag als ablehnungswürdig? Als Vorbemerkung erlaube ich mir den Hinweis, dass auch unser Rat der Meinung ist, dass Missbrauch von staatlichen Geldern oder Subventionen nicht angemessen ist. Bei der IPV, so wie sie heute gesetzlich ausgestattet ist und auch in Zukunft mit diesem Gesetzesentwurf stattfinden soll, ist es nach wie vor vorgesehen, dass die IPV an Menschen ausgerichtet werden soll, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Sie soll diese entlasten. Das darf natürlich nicht dazu führen, dass Fehlanreize entstehen. Zur Frage, ob Teilzeitarbeit ein Fehlanreiz ist oder ein Missbrauchstatbestand suggeriert, hat unser Rat eine klare Haltung. Teilzeitarbeit hat viele Gründe. Ich verzichte darauf, diese noch einmal darzulegen, das haben Sie bereits gehört. Teilzeitarbeit per se ist aber kein Tatbestand für Missbrauch. Teilzeitarbeit wird in allen Gesellschaftsformen derzeit gross gelebt. In der Regel sind das übrigens Frauen, die in Teilzeitarbeit tätig sind. Es sind vor allem pflegende Angehörige, Studierende oder auch Lernende. Wie funktioniert das heutige System der Prämienverbilligung? Heute ist es ein vollautomatisiertes System, das bei der WAS ausgezahlt wird. Ein Kreuzchen setzen, Jasmin Ursprung, indem man einfach nur ankreuzen kann, ob jemand in Teilzeitarbeit tätig ist oder nicht, würde hier nicht funktionieren. Würde man die Teilzeitarbeit als Anspruchsvoraussetzung ausschliessen oder sogar einen Härtefall daraus machen, müsste man aufwendige Einzelfallprüfungen vornehmen. Das bedeutet, dass jeder einzelne Fall überprüft wird, ob die angegebene Teilzeitarbeit angemessen ist und dem Gesetzesentwurf entspricht. Das wäre verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll. Ein Automatismus, wie er heute vorliegt, hochautomatisiert und computerisiert, wäre damit nicht mehr möglich. In diesem Sinn ist der Nutzen dieses Antrags von unserer Seite her infrage gestellt. Hinzu kommt, dass das KVG, auch das haben wir heute schon gehört, sehr klar an die Anspruchsgrundlage des massgebenden Einkommens anknüpft. Unser Rat bezweifelt ebenfalls, wie wir das schon von Tobias Lang aus der GLP-Fraktion gehört haben, dass eine Anknüpfung an ein Arbeitspensum einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Aus all diesen genannten Gründen empfehlen wir Ihnen, den Antrag abzulehnen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 67 zu 44 Stimmen ab.

Antrag Simon Roth zu § 7 Abs. 1: Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens *x* Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Dabei ist *x* so festzulegen, dass die durchschnittliche Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten mit Wohnort im Kanton Luzern 11 Prozent des massgebenden Einkommens nicht überschreitet. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsidentin Pia Engler.

Pia Engler: Dieser Antrag lag der GASK vor und wurde mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Simon Roth: Die Belastung von 14,5 Prozent ist kein Sozialziel, sondern die gesetzliche Festschreibung des heutigen Zustands. Es ist aus unserer Sicht sehr fraglich, ob eine Prämienbelastung von 14,5 Prozent dem Zweckartikel entspricht, der einen angemessenen Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen verlangt. Mit unserem Antrag wollen wir eine echte Verbesserung für die Menschen im Kanton Luzern und ein klares Sozialziel im Gesetz festlegen. Ein Rechenbeispiel, um zu verdeutlichen, worum es geht. Eine mittelständische Familie mit einem massgebenden Einkommen von 70 000 Franken trägt mit dem vorliegenden Gesetz weiterhin ungefähr 10 000 Franken Prämienlast selbst. Wenn Sie Miete, Essen und die restlichen Fixkosten abziehen, können Sie sich in etwa vorstellen, was der Familie an frei verfügbarem Einkommen bleibt. Wenn wir das Sozialziel bei der Prämienbelastung von 14,5 auf 11 Prozent anpassen, würde das die erwähnte Familie um knapp 2500 Franken Krankenkassenprämien entlasten. Das wäre eine spürbare Entlastung für eine mittelständische Familie. Sie würde davon deutlich mehr profitieren als von jeder Steuerfusssenkung. Wir bitten Sie, die Kaufkraft der Luzerner Bevölkerung zu stärken und dem Antrag zuzustimmen.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektorin Michaela Tschuor.

Michaela Tschuor: Der Regierungsrat beantragt, den Antrag abzulehnen. Mit der vorliegenden Revision setzen wir den vom Volk angenommenen indirekten Gegenvorschlag zur Prämienentlastungsinitiative um. Dieser verpflichtet den Kanton, Menschen mit tieferen Einkommen gezielt zu entlasten und entsprechende Beiträge anzupassen. Genau das tun wir mit dieser Vorlage. Der vorliegende Antrag geht aber deutlich weiter. Er verlangt, dass die durchschnittliche Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Versicherten künftig höchstens 11 Prozent des massgebenden Einkommens betragen darf. Damit würde der Kanton Luzern bewusst über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen. Das lehnt der Regierungsrat bewusst ab. Erstens hat sich die Stimmbevölkerung zur 10-Prozent-Prämien-Entlastungs-Initiative ausgesprochen und diese abgelehnt. Der jetzt vorliegende Antrag kommt dem sehr nahe. Zweitens hätte der Antrag erhebliche zusätzliche finanzielle Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden. Bereits die Umsetzung der neuen Bundesvorgaben führt ab 2028 zu erheblichen Mehraufwendungen von rund 30 Millionen Franken pro Jahr. Der vorliegende Antrag würde diese Kosten nochmals deutlich erhöhen.

Der Rat lehnt den Antrag mit 80 zu 25 Stimmen ab.

Antrag Simon Roth zu § 7 Abs. 1bis: Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die vollständige Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2 – 6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. [...]

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsidentin Pia Engler.

Pia Engler: Dieser Antrag lag der GASK vor und wurde mit 8 zu 4 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Simon Roth: Ein Grundproblem der Krankenkassenprämie ist, dass sie faktisch eine Kopfsteuer ist. Im Gegensatz zur sonst bekannten Kopfsteuer muss die Krankenkassenprämie aber sogar für Kinder bezahlt werden, obwohl diese naturgemäss kein eigenes Einkommen haben. Wir können diesen Missstand heute nicht beseitigen, aber immerhin ein wenig lindern, indem wir für Kinder in Familien mit tiefen und mittleren Einkommen die anrechenbare Prämie vollständig übernehmen. Abgesehen davon ist die vollständige Verbilligung auch administrativ einfacher als eine 80-Prozent-Lösung mit Restbetrag. Es entfallen Berechnung, Verrechnung und Inkasso eines kleinen verbleibenden Eigenanteils. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Hannes Koch: Wir sind der Auffassung, dass die Kinderprämien vollständig übernommen werden sollen. Die Familien tragen bereits heute einen grossen Teil der gesellschaftlichen Verantwortung und dürfen nicht zusätzlich über Kinderkrankenkassenprämien belastet

werden. Deshalb unterstützt die Grüne Fraktion diesen Antrag zur Verbesserung der Situation von Familien.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektorin Michaela Tschuor.

Michaela Tschuor: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, diesen Antrag abzulehnen. Warum? Vorab die Vorbemerkung, dass auch der Regierungsrat das Anliegen teilt, dass Familien und der Mittelstand entlastet werden sollen. Auch wir sind der Meinung, dass gerade Familien die steigenden Krankenkassenprämien besonders spüren. Deshalb unterstützt unser Rat gezielte Massnahmen zugunsten der Familien seit Jahren, dies vor allem mit der letzten Steuergesetzrevision, mit dem aktuellen Kinderbetreuungsgesetz und auch mit der vorliegenden Revision des Prämienverbilligungsgesetzes. Der vorliegende Antrag geht jedoch weiter. Er verlangt, dass die anrechenbaren Prämien für Kinder nicht mehr wie vom Bundesrecht vorgeschrieben zu mindestens 80 Prozent, sondern vollständig verbilligt werden. Eine solche Lösung ist bereits unter der heute geltenden Gesetzgebung grundsätzlich möglich, auch im Kanton Luzern. Letztlich ist sie aber keine Frage des Systems, sondern eine Frage der Finanzierung, denn jede zusätzliche Leistung muss vom Kanton und von den Gemeinden auch finanziert werden. Unser Rat ist daher der Auffassung, dass die Vorlage, so wie sie jetzt daherkommt, einen ausgewogenen Weg darstellt. Sie setzt die neuen bundesrechtlichen Vorgaben um, stärkt und unterstützt die Familien. Gleichzeitig tragen wir Sorge zur finanziellen Situation des Kantons. In diesem Sinn sind wir der Meinung, dass dieser Antrag abzulehnen ist. Ich wiederhole noch einmal: Wenn Sie hier mehr Geld sprechen, müssen Sie das im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) tun. Gesetzlich haben wir die Grundlagen, damit das möglich wäre.

Der Rat lehnt den Antrag mit 81 zu 22 Stimmen ab.

Antrag Tobias Lang / Simon Roth zu § 7 Abs. 5: Streichen.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsidentin Pia Engler.

Pia Engler: Dieser Antrag lag der GASK vor und wurde mit 7 zu 5 Stimmen knapp abgelehnt. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Tobias Lang: Wie im Eintretensvotum erwähnt, sind wir der Meinung, dass die Hürden für den Bezug von berechtigten Prämienverbilligungen möglichst abgebaut werden sollen. Die Steuererklärung ist eine solche Hürde. Eine Hürde, welche auch die Regierung erkannt hatte und im Vernehmlassungsentwurf streichen wollte. Gemäss Vernehmlassungsvorlage stolpern jährlich rund 900 Gesuchsteller über die Hürde Steuererklärung. Nach Einschätzung der Regierung hätte ein Grossteil davon Anspruch auf IPV. In der Vernehmlassung führte die Regierung das konkreter aus: «Bei rund 130 der betroffenen Personen handelt es sich um junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Wenn diese jungen Erwachsenen nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, müssen sie einen hohen Grad an Selbstständigkeit aufweisen, gleichzeitig leben sie oftmals in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dies trifft im besonderen Mass für sogenannte „Careleaverinnen und Careleaver" zu, also junge Menschen, die für einen Teil ihres Lebens ausserfamiliär in Kinder- und Jugendheimen oder Pflegefamilien aufgewachsen und aus diesen Betreuungssettings ausgetreten sind.» Jetzt frage ich Sie: Wollen wir diesen Leuten unnötige Hürden in den Weg legen? Wir sind klar dagegen. Darum fordern wir, auf den Vorschlag gemäss Vernehmlassung zurückzukehren und auf die Steuererklärung als Anspruchsvoraussetzung zu verzichten. So helfen wir jenen Leuten, die mit dem System überfordert sind und reduzieren die Nichtbezugsquote. Gleichzeitig schaffen wir eine Harmonisierung mit den anderen Sozialleistungen. Es ist aus unserer Sicht nicht logisch, dass für die Prämienverbilligung andere Voraussetzungen gelten sollen als für andere Sozialleistungen wie beispielsweise die wirtschaftliche Sozialhilfe, die familienergänzende Kinderbetreuung oder Stipendien. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Simon Roth: Nur wenige Menschen füllen gerne Steuererklärungen aus. Viele schieben das bis zum letztmöglichen Zeitpunkt auf, und dann gibt es einen Teil der Bevölkerung, der die Steuererklärungen gar nicht ausfüllt. Wenn sie ihre Steuererklärung auch nach einer Mahnung nicht einreichen, dann ist das eine Verletzung von Verfahrenspflichten. Das

wiederum ist eine Übertretung und ist damit ähnlich einzuordnen wie falsch Parkieren, eine geringe Geschwindigkeitsübertretung oder Littering. Wie bei Übertretungen üblich, ist es auch hier möglich, eine Verletzung von Verfahrenspflichten zu büssen. Indem man den Anspruch auf die Prämienverbilligung an die Einreichung einer Steuererklärung koppelt, bestraft man Menschen mit tiefen Einkommen doppelt, und zwar in einem Umfang, der in absolut keiner Art und Weise in einem Verhältnis zum tatsächlichen Vergehen steht. Wie wir bereits gehört haben, wird bei anderen Sozialleistungen auf die Steuerveranlagung mit oder ohne Ermessen abgestellt. Es leuchtet nicht ein, warum das bei der Prämienverbilligung anders sein sollte. Zudem verlangt das Bundesgesetz die Verbilligung für alle Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Das Recht besteht unabhängig von der Einreichung einer Steuererklärung. Aus unserer Sicht ist diese Vorgabe deshalb auch rechtlich höchst fragwürdig. Vielleicht hilft es sich vorzustellen, welche Menschen von dieser Regelung besonders betroffen sind. Das sind längst nicht einfach nur Menschen, die zu faul sind, eine Steuererklärung auszufüllen, sondern es sind Menschen, die sich vielleicht in einer persönlichen Krise befinden. Es sind Menschen, denen sonst schon alles über den Kopf wächst. Es kann junge Care-Leaver oder Menschen treffen, die das Ausfüllen einer Steuererklärung kognitiv vor sehr hohe Herausforderungen stellt. Ich glaube, dass es nicht an uns ist, all diesen Menschen pauschal den Anspruch auf die Prämienverbilligung zu verwehren. Wer sich davon einen erzieherischen Effekt verspricht, ist aus meiner Sicht nicht nur unglaublich paternalistisch, sondern wird auch nicht die gewünschten Ergebnisse erzielen.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektorin Michaela Tschuor.

Michaela Tschuor: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Antrag abzulehnen. Warum? Ich möchte noch einmal in Erinnerung rufen, dass dieser Punkt in der Vernehmlassung die mit Abstand kontroverseste Diskussion ausgelöst hat. Auf der einen Seite betonten insbesondere der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), mehrere Gemeinden sowie die bürgerlichen Parteien und der Treuhand Suisse Verband die Bedeutung der Steuererklärung als sogenannte Bürgerpflicht und als Voraussetzung für einen geordneten Vollzug. Auf der anderen Seite standen einzelne Städte und Gemeinden, natürlich auch Gewerkschaftsverbände und Parteien. Sie machten geltend, dass gerade Menschen in schwierigen Lebenssituationen mit geringen Ressourcen durch diese Regelungen teilweise vom Bezug ausgeschlossen würden. Unser Rat hat beide Anliegen ernst genommen. Deshalb haben wir die Vernehmlassungsvorlage nach der Vernehmlassung angepasst und Ihnen einen Kompromiss vorgeschlagen. Dieser Kompromiss lautet: «Der Grundsatz bleibt bestehen. Wer keine Steuererklärung einreicht, hat keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Wer seiner Mitwirkungspflicht jedoch später nachkommt und für das Anspruchsjahr eine Steuererklärung nachreicht, soll für eine Neubeurteilung seines Anspruchs noch die Möglichkeit erhalten.» Damit halten wir einerseits an der Steuererklärung als Anspruchsvoraussetzung fest. Andererseits schaffen wir eine Korrekturmöglichkeit für die Fälle, in denen eine Mitwirkungspflicht nachgelagert erfüllt wird. Unser Rat ist überzeugt, dass diese Lösung den unterschiedlichen eingegangenen Anliegen am besten Rechnung trägt. Sie respektiert die Bedeutung der Steuererklärung, berücksichtigt aber gleichzeitig die bundesrechtlichen Vorgaben, Menschen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen den Zugang zu Prämienverbilligungen zu ermöglichen. Unser Rat hat nach der Vernehmlassung bewusst keinen Maximalstandpunkt übernommen, sondern auf diesen Kompromiss gesetzt, genau dieser liegt Ihnen heute vor.

Der Rat lehnt den Antrag mit 73 zu 36 Stimmen ab.

Antrag Tobias Lang / Simon Roth zu § 7 Abs. 7 (neu): Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird gestützt auf die verfügbaren Steuerdaten von Amtes wegen geprüft. Die berechtigten Personen werden über ihren Anspruch informiert und erhalten die Prämienverbilligung ohne Antragstellung ausbezahlt.

Für die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) spricht Kommissionspräsidentin Pia Engler.

Pia Engler: Dieser Antrag lag der GASK vor und wurde mit 7 zu 5 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Tobias Lang: Ich komme zurück zu den Hürden: Wie die Steuererklärung ist auch die jährliche Anmeldung beim WAS eine unnötige Hürde. Aus diesem Grund fordern wir, dass eine automatische Prüfung auf Anspruch von Prämienvergünstigung vorgenommen wird – so wie sie auch diverse andere Kantone kennen. Diese Forderung haben wir bereits 2025 mit dem Postulat P 421 von Pia Engler unterstützt. Die damalige Antwort der Regierung hat gezeigt, dass wir bei der IPV eine Nichtbezugsquote von 15 Prozent haben. Ja, das ist im interkantonalen Vergleich tief, aber es sind 15 Prozent, die wir heute nicht erreichen. Mit einem Automatismus können wir das ändern. Und wir können jene Personen unterstützen, die Anspruch haben, aber mit dem System überfordert sind. Sie müssten keine zusätzlichen Anträge stellen oder Fristen einhalten. Die vorhandenen Steuerdaten würden ausreichen, um den Anspruch festzustellen. Das ist unbürokratisch und fair. Denn die IPV ist kein Bonus, den man sich holen kann. Sie ist ein Anspruch, der nicht verloren gehen darf, nur weil das System zu kompliziert ist. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Simon Roth: Ich bin doch etwas irritiert über die Diskussionsverweigerung, die in diesem Rat offenbar herrscht. Ich habe früher einem anderen Parlament angehört, in welchem sich auch die Bürgerlichen an den Diskussionen beteiligt haben. Ich würde mir das auch von diesem Rat wünschen. Die Mitte-Fraktion hat in der letzten Session die Problematik der strukturellen Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen im Kanton Luzern thematisiert. Diese Problematik wurde damals breit anerkannt. Die automatische Prüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung ist eine ebenso einfache wie effektive Möglichkeit, dem Problem zu begegnen. Die automatische Prüfung ist heute problemlos möglich. Der Kanton Uri beispielsweise zeigt das seit über zehn Jahren. Immer mehr Kantone beschliessen zudem, auf eine automatische Auszahlung zu wechseln. Der Regierungstat des Kantons Glarus hat diesen Wechsel kürzlich folgendermassen begründet: «Ein Automatismus gewährleistet mutmasslich am besten, dass diejenigen Personen eine Prämienverbilligung erhalten, die diese am meisten benötigen. Zudem sorgt er für die bestmögliche sozialpolitische und finanzielle Berechenbarkeit und Steuerbarkeit.» Im Kanton Uri lautet das Fazit, dass die Umstellung zu einer wesentlichen Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger geführt habe. Bis jetzt haben acht Kantone den Wechsel auf eine automatische Auszahlung umgesetzt oder zumindest beschlossen. Wir haben also noch die Möglichkeit, zur fortschrittlichen Hälfte der Kantone zu gehören. Wenn wir diese Gelegenheit verpassen, stehen die Chancen gut, dass wir auch in dieser Frage einmal mehr zu den Schlusslichtern in Sachen Prämienverbilligung gehören. Ich freue mich, wenn Sie den Worten der letzten Ratssitzung Taten folgen lassen.

Hannes Koch: Es gilt zu sichern, dass die berechtigten Personen die IPV auch tatsächlich beziehen können. Die Steuerdaten sind die nachvollziehbarste Grundlage für die IPV. Die Daten sind in der Regel vorhanden und verlässlich. Andere Kantone zeigen, dass die Umsetzung auf Basis der Steuerdaten möglich ist. Wir haben soeben Beispiele aus anderen Kantonen gehört. Die Grüne Fraktion unterstützt diesen Antrag und empfiehlt Ihnen, dies ebenfalls zu tun.

Fritz Gerber: Simon Roht, wir verweigern die Diskussion nicht, sondern wir wollen vorwärtsmachen, unabhängig davon, ob man dafür oder dagegen ist. Aktuell behandeln wir das Traktandum 14 von 144, und der Tag ist schon fast um. Man kann über alles endlos diskutieren. Ich bin es aus der Privatwirtschaft gewohnt, dass man etwas prüft, um danach einen Entscheid zu fällen und weiterzumachen. Ich erachte die heutige Debatte als äusserst langwierig. Wir sind nicht gewählt, um in drei Tagen nur ein Drittel der Traktanden zu behandeln, sondern um effizient zu arbeiten und zu entscheiden.

Für den Regierungsrat spricht Gesundheits- und Sozialdirektorin Michaela Tschuor.

Michaela Tschuor: Auch unser Rat empfiehlt Ihnen, den Antrag abzulehnen. Dieser Antrag verlangt einen grundlegenden Systemwechsel. Heute gilt im Kanton Luzern das Antragsmodell. Ich verzichte darauf, das zu erklären, Sie kennen es. Andere, auch einige Zentralschweizer Kantone, haben einen sogenannten Automatismus eingeführt. Auch hier hat unser Rat zusätzliche Abklärungen getätigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das System des Automatismus in jedem Kanton anders ausgestaltet ist. Gemäss dem Monitoring der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -

direktoren (GDK) ist es sogar so, dass selbst in den Kantonen, die von Amtes wegen einen IPV-Anspruch berechnen, im Nachgang nach wie vor Gesuche eingereicht werden müssen, je nach Personengruppe. Ich verzichte darauf, Ihnen die einzelnen Kantone und Modelle vorzustellen. Die GASK hat in ihrem Protokoll die entsprechenden Detailinformationen des Departementes erhalten. Ich erinnere in diesem Zusammenhang auch an das Postulat von Pia Engler vom Juni 2025, das wir bereits beantwortet haben. Dort hat Ihr Rat diesen Systemwechsel abgelehnt. Unser Rat ist aufgrund der vorhergehenden Diskussionen und Beschlüsse Ihres Rates nach wie vor der Meinung, dass ein Systemwechsel aktuell nicht angebracht ist.

Der Rat lehnt den Antrag mit 73 zu 35 Stimmen ab.

In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 110 zu 0 Stimmen zu.